

Verein zur Förderung des  
Technischen Hilfswerks e.V.  
OV Bad Homburg / Oberursel

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks e.V. Bad Homburg/Oberursel“ mit dem Sitz in Bad Homburg.
- 2) Er soll gemäß § 55 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die BA THW OV Bad Homburg/Oberursel (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO)) zur / zum:
  - a)
    - aa) Durchführung von Rettungsmaßnahmen.
    - ab) Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr.
    - ac) Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.
    - ad) Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr.
    - ae) Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr.
    - af) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr.
    - ag) Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung.
  - b)
    - ba) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe.
    - bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft.
    - bc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung.
    - bd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen.
    - be) Nationalen und internationalen Jugendbegegnung.
    - bf) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben.
  - c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der:
    - ca) Rettung aus Lebensgefahr und
    - cb) Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 5) Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### **§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder**

- 1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder können zugleich fördernde Mitglieder sein. Aktive Mitglieder können nur Helfer, Helferanwälter und Althelfer des Technischen Hilfswerkes OV Bad Homburg und Oberursel sein. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben.
- 2) Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Die Mitglieder der THW-Jugend Bad Homburg/Oberursel werden automatisch Mitglieder im Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Bad Homburg/Oberursel. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Bestellung des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts,
  - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - e) Bestellung der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Kassierers.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 2 BGB entsprechend.

- 3) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 4) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Niederschrift in Form eines Protokolls, das durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in der THW-Unterkunft in Bad Homburg. Die Mitgliederversammlung muss von dem Vorsitzenden auch dann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.
- 6) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei Drittel Mehrheit notwendig, wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Falls nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, können Satzungsänderungen in einer weiteren noch einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 7) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Schriftführer und
  - e) 2 Beisitzern.

Die Zahl der Beisitzer kann je nach Aufgabenumfang durch den Vorstand erweitert werden; es handelt sich hierbei um „Besondere Vertreter“ des Vereins im Sinne des §30 BGB.

- 2) Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Der Kassierer erhält Bankvollmacht.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Bestellung ist nur aus wichtigem Grund widerruflich. Sie führen ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort. Die Amtszeit verlängert sich um jeweils 1 Jahr, falls nicht nach Ablauf der Amtszeit die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Belangen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 5) Einzelne Mitglieder können von Fall zu Fall mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.

## **§ 9 Wahlen**

Die satzungsgemäßen Wahlen erfolgen geheim.

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind mit erfolgter Abstimmung wirksam.

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
- 2) Zur Erleichterung der Arbeit des Kassierers können die Mitgliedsbeiträge durch Bankeinzug vereinnahmt werden. Die Mitgliedsbeiträge sollen jährlich im Voraus entrichtet werden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsvorgänge verpflichtet, insbesondere dann, wenn der Vorsitzende auf die Pflicht nach erfolgter Verhandlung oder Beschlussfassung aufmerksam macht.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist über die Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den THW Ortsverband Bad Homburg/Oberursel.

Bad Homburg, den 12. Februar 1986

Gez.

Wolfgang Reuber  
Uwe Schenkendorf  
Joachim Meyer  
Wolfgang Franke  
Helmut Wagner  
Mechthild Reuber  
Reinhold Ament  
Franz Ceh  
Peter Heil  
Gerhard Erdmann